



Betreuungsvertrag

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung SPI Niederlassung Brandenburg Nord-West
SPIelhaus
Radelandberg 7 /14641 Wustermark

und den Personensorgeberechtigten (nachfolgend PSB)

genannt

PSB1

Name: _____

Nachname: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____/Ort: _____

PSB2

Name: _____

Nachname: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____/Ort: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:



Aufnahme des Kindes

Das Kind

Vor- und Zuname

geb. am _____ weiblich männlich divers

wohnhaft bei PSB _____

wird mit Wirkung vom _____ in die KitaSPIelhaus aufgenommen.



Grundlagen des Betreuungsvertrages sind die jeweils aktuell geltenden Fassungen des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) des Landes Brandenburg und die entsprechende Satzung der der Stiftung SPI NL Brdbg. Nord-West

§1 Betreuungszeit

Als Betreuungszeit wird für das o. g. Kind vereinbart: _____ Stunden täglich.

Es gilt grundsätzlich der gesetzliche Mindestanspruch bzw. der jeweils gültige Feststellungsbescheid /Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Ein Anspruch auf die vereinbarte Betreuungszeit ist ausgeschlossen, soweit durch gesetzliche oder behördliche Anordnung die Erbringung der Betreuungsleistung eingeschränkt oder ausgeschlossen wird (z. B. wegen Pandemiemaßnahmen). In diesen Fällen ist der Anspruch für die Dauer der Anordnung auf das entsprechend zulässige Maß beschränkt, so dass gegebenenfalls nur eine Notbetreuung entsprechend der getroffenen Festlegungen erfolgen kann.

§2 Verpflegung

Das Kind wird in der Einrichtung versorgt zum (Frühstück, Mittag, Vesper, Getränke).

Für das Mittagessen ist neben dem Elternbeitrag gem. § 17, Abs. 1 Kita-Gesetz durch die Eltern ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung (Essengeld) zu zahlen. Die Höhe des Zuschusses wird für 11 Monate pro Kalenderjahr vereinbart und beträgt monatlich 58.- Euro. Die Kalkulation des Essengeldes berücksichtigt eine vertraglich geregelte Betreuung an 5 Tagen pro Woche sowie Fehlzeiten des Kindes (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit).

Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, die Höhe des Essengeldes zu ändern, wenn sich die Grundlagen für deren Bemessung, insbesondere Kosten für Lebensmittel und Energie, wesentlich ändern. Er hat die beabsichtigte Änderung den Eltern mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Änderung wird am 1. des Monats nach Ablauf der Mitteilungsfrist und Zugang der Mitteilung wirksam.

§3 Aufnahme, Gesundheitsschutz

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Eltern durch die Vorlage einer Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als vier Wochen sein (lt. Kita-Gesetz).

Wir sind gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gesetzlich verpflichtet, vor der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung von Ihnen den Nachweis einer zeitnahen ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes zu verlangen. Soweit sie den Nachweis nicht erbringen, sind wir gesetzlich verpflichtet Sie namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (§ 34 Abs.10 a IfSG). Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung laden.

Darüber hinaus ist für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern zu erbringen. Kann der Nachweis vor der Aufnahme nicht erbracht oder vorgelegt werden, dürfen wir Ihr Kind nicht betreuen (§ 20 Abs.9 IfSG1.2



§ 4 Beteiligung der Eltern

Die Eltern beteiligen sich im Rahmen des Kindertagesstätten-Ausschuss (§7 KitaG) an Fragen der organisatorischen und konzeptionellen Umsetzung der Arbeit der Einrichtung .
Sie können (alles in Absprache mit der Leitung der Einrichtung) Hospitationen in der Einrichtung durchführen, in der Eingewöhnungsphase anwesend sein und sich an gemeinsamen Unternehmungen beteiligen. Die Eltern sichern ihre Teilnahme an den Elternversammlungen zu, die der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder dienen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte bzw. die Leitung der Einrichtung nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung. Die Eltern wählen ihre Vertreter für den Kita-Ausschuss.

§ 5 Öffnung der Einrichtung

Die Öffnungszeiten sind in der Hausordnung geregelt. Diese hängt in der Einrichtung aus und ist Bestandteil der Anlagen zu diesem Betreuungsvertrag. In den Schulferien kann die Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Dazu wird zu Schuljahresbeginn der Kita-Ausschuss angehört. Dieser fasst anschließend den Beschluss über die Schließzeiten.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern. Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen. Holen die Eltern das Kind nicht persönlich ab, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt.

§ 7 Betreuung

Die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für die Einrichtung geltenden gesetzlichen Regelungen und der aktuellen pädagogischen Konzeption.

§ 8 Mitteilungspflicht und sonstige Vereinbarungen

Rechtsanspruch und Betreuungszeit

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie für Ihr Kind einen Betreuungsvertrag mit festgelegter Betreuungszeit lt. Rechtsanspruch unterschrieben haben.

Aus rechtlichen und organisatorischen Gründen ist es nicht möglich, Ihr Kind länger als im Betreuungsvertrag festgelegt, zu betreuen. Sollten Sie wiederholt die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschreiten, werden wir eine zusätzliche Stunde Betreuungsleistung mit 17.- € in Rechnung stellen. Jede angefangene Stunde berechnen wir mit 30 Minuten, also 8,50 €. Bei nachweislich erhöhtem Betreuungsbedarf haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung des Rechtsanspruches den zuständigen Stellen der Gemeinde Wustermark zu stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie gemäß § 60 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet sind, jede erhebliche Änderung der für den Rechtsanspruch maßgeblichen Verhältnisse nach § 1 Abs. 2 und 3 des Kita-Gesetzes dem Jugendamt mitzuteilen. Kommen Sie Ihrer Mitteilungspflicht/Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Leistungsträger entsprechend § 66 SGB I die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
Alle Bescheide, die aus den vorgenannten Gründen eine Änderung des Rechtsanspruches bewirken,



insbesondere solche, die eine Verringerung des Betreuungsbedarfes beinhalten, sind unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen) nach Zugang bei Ihnen, der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

Entstehen der Stiftung SPI NL Brdbg. N-W durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung über die Änderung des Rechtsanspruchs Kosten, die auch in verminderter Refinanzierung wegen verringertem Betreuungsbedarf bestehen, sind wir berechtigt Ihnen die o. a. Kosten zusätzlich monatlich zum Kita-Beitrag in Rechnung zu stellen.

Ergibt sich die Entstehung der Kosten erst nach Ablauf des Betreuungsvertrages, können wir diese bezogen auf den jeweiligen Betreuungszeitraum auch nachträglich geltend machen.

Es steht Ihnen frei nachzuweisen, dass uns keine oder nur geringere Kosten entstanden sind bzw., dass Sie an der unterlassenen oder verspäteten Mitteilung kein Verschulden trifft.

Sonstige Änderungen

Die Einrichtung ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

Bei **Änderung der Anschrift/Telefonnummer** verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leitung der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben. Alle Änderungen der Daten der Eltern (Eheschließung, Angaben zu Änderungen wie Wohnortwechsel, Einkommen und Voraussetzungen für Geschwisterermäßigung o.ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 9 Gesundheitsversorgung

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach Infektionsschutzgesetz muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Einrichtung einem Arzt vorgestellt wird.

§ 10 Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert.

Für Kleidungsstücke, Schultaschen und andere persönliche Sachen des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 11 Elternbeitrag

Elternbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg, erlassener Durchführungsbestimmungen und der entsprechenden Elternbeitragsordnung des Trägers der Einrichtung zu entrichten. Dazu werden gesonderte Festsetzungen von Elternbeiträgen erlassen. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge sind abhängig vom Einkommen der Eltern, dem Alter sowie der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder und werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Kostenpflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen



Erfolgt gegenüber dem Träger bis zum festgesetzten Termin keine Einkommenserklärung, so kann der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt werden. Einkommensänderungen sind dem Träger kurzfristig mitzuteilen.

Kostenbeitragspflichtiger

Kostenbeitragspflichtig ist gemäß §17 Abs. 1 KitaG derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht.

Die Beitragspflicht entsteht mit der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben.

Die Bezahlung erfolgt bargeldlos, durch Bankeinzug/Lastschriftverfahren zum letzten Werktag des Monats.

Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Kostenpflichtigen.

Bei Mahnungen werden € 5.- Mahngebühren (erhöhter Aufwand) in Rechnung gestellt. Einmal jährlich erfolgt die Überprüfung und /oder neue Festsetzung des Beitrages für den Platz..

§ 12 Kündigung

Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn bei der Beitragszahlung der Zahlungsrückstand mehr als 2 Monate beträgt und die Eltern zuvor erfolglos gemahnt und auf die Folgen des Zahlungsverzuges hingewiesen wurden. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Träger zu informieren. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Wird der Vertrag durch den Träger außerordentlich gekündigt, ist dies zu begründen.

Bei der Kündigung des Vertrages durch die Eltern kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung geschlossen werden. Der Vertrag endet (lt. Definition des Kita-Gesetzes) jeweils am 31.07. des Schuleintrittjahres

§ 13 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich ihm anvertraute personenbezogene Daten so zu verwahren, zu verarbeiten und zu verwenden, wie es den rechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entspricht. Siehe auch Anlage **Datenschutz.**

§ 14 Beratungs- und Beschwerderecht

Die Eltern haben das Recht, sich bei der Leitung der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung beraten zu lassen oder sich bei Leistungsmängeln zu beschweren. Grundsätzlich ist jeder Unternehmensangehöriger Ansprechpartner für Vorschläge und Beschwerden.

Anregungen, Wünsche und Verbesserungsvorschläge oder Beschwerden können schriftlich, per Fax, telefonisch oder persönlich vorgetragen werden. Für anonyme Mitteilungen nutzen sie bitte den Briefkasten der Einrichtung.



§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen des Vertrages, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies betrifft ebenso eine Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform selbst. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird damit die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertrag wird vorbehaltlich einer gültigen Betriebserlaubnis geschlossen. Sollte eine Betriebserlaubnis nicht erteilt werden oder erlöschen oder entzogen werden, muss der Vertrag durch den Träger nicht erfüllt werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir folgende Unterlagen ausgehändigt wurden:

Inhalt -Elternmappe

Betreuungsvertrag (2x)

Essenvertrag (2x)

Tabelle - Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindern im Spielhaus (EBO)

Einzugsermächtigung

Ärztliche Bescheinigung

Info Infektionsschutzgesetz

Datenschutzhinweis – Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

Erklärung zum Einkommen

Hausordnung

Begrüßungsmappe der Einrichtung / Telefonnummern/ Mailadressen

Infos zur Eingewöhnung/Berliner Modell

Ort/Datum: _____

Unterschrift des Personensorgeberechtigten
PSB 1

Unterschrift des Personensorgeberechtigten
PSB2

Unterschrift des Trägervertreters/Leitung der Einrichtung



Gegenseitige Vertretungsvollmacht

Der Sorgeberechtigte/Die Sorgeberechtigte (PSB1)

Name, Vorname _____

wohnhaft in: _____

und

Der Sorgeberechtigte/Die Sorgeberechtigte (PSB2)

Name, Vorname Name, Vorname _____

wohnhaft in: _____

erklären als gemeinsam Sorgeberechtigte des Kindes:

Name: _____

Vorname des Kindes: _____

dass bei Willenserklärungen, die wir gesetzlich gemeinsam abzugeben haben oder in Fällen der gemeinsamen gesetzlichen Vertretung in den nachfolgenden Angelegenheiten:

der jeweils andere bevollmächtigt ist, die Erklärung auch im Namen des jeweils anderen Elternteils abzugeben (gegenseitige Bevollmächtigung)

oder ausschließlich

PSB1 oder PSB2 bevollmächtigt ist, die Erklärung im Namen des jeweils anderen Elternteils abzugeben (Bevollmächtigung nur eines Elternteils)

Es genügt daher die Erklärung nur eines Personensorgeberechtigten für folgende Angelegenheiten :

- Ausflüge mit der Einrichtung, incl. Nutzung des ÖPNV und Badeausflüge
- Abholbevollmächtigung



- Änderungsverträge zum Betreuungsvertrag
- wenn Gefahr im Verzug ist
- Einwilligungserklärung Nutzung von Fotos, die von Träger-/Einrichtungsvertretern gemacht werden und genutzt werden
- Änderung der Stammdaten (Elterndatenblatt – unterjährig und jährliche Formular-Abfrage: Kommunikationsdaten der Eltern und anderer Bezugspersonen, Anschrift, Elterneinkommen, Entfernung Zecke, Nutzung Sonnenschutzmittel, etc.

Die Vollmacht gilt, solange sie nicht von einem/einer Vollmachtgeber/in schriftlich widerrufen wird. Sie erlischt mit der Rechtskraft einer gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung, auch soweit diese in einem vorläufigen oder einstweiligen Anordnungsverfahren ergeht.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten (PSB 1 und PSB2)

Wiederholung von und Vorname des Sorgeberechtigten



Stammdatenerfassung

Die Eintragungen werden zum Zeitpunkt der Aufnahme erhoben, können sich aber im Kita-Alltag verändern. Diese Änderungen werden durch die pädagogischen Kräfte auf dem Formular handschriftlich dokumentiert. Angaben, die analog dokumentiert werden, sind unmittelbar nach Bekanntwerden im System digital zu übernehmen. Mindestens einmal im Jahr wird ein aktueller Ausdruck des Formulars erzeugt, von der/den Betreuungsperson/en unterzeichnet und zur analogen Akte des Kindes genommen.

Daten des Kindes

Name: Vorname/n: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Ort: _____

Anschrift: _____

Vorrangig gesprochene (Fam.-)Sprache: _____

Angaben zu den/der Betreuungsperson(en):

Wenn Sie als Eltern getrennt leben und gemeinsam sorgeberechtigt sind, einigen Sie sich bitte auf einen PSB für das Verfahren des Empfangsbevollmächtigten.

PSB 1 PSB2 Pflegeperson

**Die Bestimmung eines Elternteils für den Empfang von Postangelegenheiten bezieht sich auf die Zustellung von Postsendungen vom Träger der Kindertagesstätte bzw. von der Kindertagesstätte direkt, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis stehen, auch Postangelegenheiten mit rechtsverbindlicher Wirkung.*

**Zu Betreuungsbeginn wird die gegen- bzw. einseitige Vertretungsvollmacht der sorgeberechtigten Elternteile geregelt*

Name: Vorname: _____



Herkunftsland: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Hilfen zur Erziehung – Familienhelfer

Name: Vorname: _____

Angaben zum Träger: _____

Erreichbarkeit - Festnetz beruflich/Mobil: _____



Abhol-Dauervollmachten (Name, Vorname; Telefon-Nr.):

Zum Zeitpunkt der Aufnahme:

**Änderungen, Ergänzungen zu den Abholvollmachten (jeder Eintrag/jede Änderung wird durch die Eltern gegengezeichnet*

Einwilligungen Gesundheitsfürsorge (zum Zeitpunkt der Aufnahme)

- | bitte ankreuzen | |
|--|--------------------------|
| Ja | Nein |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Entfernung Zecke | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Entfernung greifbarer Splitter | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nutzung Sonnenschutzmittel | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Untersuchung nach Kopfläusen | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Fotoerlaubnis | |
| -*gilt für die Kita und Homepage der Kita- | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kontakt mit Tieren | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Baden und Duschen | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Benutzung des ÖNV | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Fahrdienst | |

*wenn sie wegen der Fotoerlaubnis unschlüssig sind, sprechen sie bitte die Leitung an.



Besondere Abholregelungen/Umgänge:

Betreuungszeit:

Tägliche Betreuungszeit zum Zeitpunkt der Aufnahme:

Eingewöhnungsbeginn:

Nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell Anlage-Tabelle

Änderungen der Betreuungszeit:

ab *Betreuungszeit (in Stunden)* *ab* *Betreuungszeit (in Stunden)*

Sonstiges

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die vor gemachten Angaben.

Erteilte Einwilligungen können von mir jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Datum

(Unterschrift)



Kenntnisnahme von Informationen zu Betreuungsbeginn in einer Kindertagesstätte - nachfolgend Kita genannt.

1. Medikamentengabe in der Kita
2. Tragen von Schlüsselbändern, stabilen Halsketten und Kleiderkordeln
3. Vorgehensweise bei Unfällen
4. Unterweisung für Personensorgeberechtigte zum Infektionsschutzgesetz
5. Hospitanten, Praktikanten und andere Personengruppen in der Kindertagesstätte
6. Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstiches während des Besuchs der Kita
7. Anwendung von Sonnenschutzmittel in der Kita
8. Einrichtungsbezogene Schwerpunkte
9. Schweigepflicht

Die Übergabe des Informationsmaterials erfolgt im Zuge des Aufnahmeverfahrens ihres Kindes in die Kita! Über die Vorgehensweise im Umgang mit oben stehenden Themen werden die Personensorgeberechtigten nachfolgend informiert. Mit ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Kenntnisnahme.

Eine erteilte Einverständniserklärung zu den Punkten 1 – 9 (die Angaben erfolgen auf dem von Ihnen unterzeichneten Formular „Stammdatenblatt“) kann jederzeit schriftlich widerrufen bzw. geändert werden.

Name, Vorname des Kindes: _____

Name der Einrichtung: _____

Die Medikamentengabe in Kitas ist auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken!

Medikamente werden grundsätzlich nur mit ärztlicher Verordnung verabreicht!

Die ärztliche Bescheinigung muss sowohl Dosierung als auch Einnahmezeitraum eindeutig beinhalten!

Die Medikamentengabe wird dokumentiert!

Medikamente dürfen nur persönlich übergeben werden und gehören nicht in die Taschen der Kinder!

Medikamente sollen nur in Originalverpackung(mit Beipackzettel) und mit Namen gekennzeichnet abgegeben werden!



Nach Bekanntwerden eines schweren Unfalls mit tödlichem Ausgang weist die Unfallkasse Brandenburg alle Personensorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher und Träger von Kitas erneut darauf hin, den Kindern das Tragen von Schlüsselbändern, stabilen Halsketten und Kordeln im Halsbereich zu untersagen.

Grundsätzlich wird auf immer wiederkehrende Unfälle von Kindern hingewiesen, die auf das Tragen von „Accessoires“ zurückzuführen sind.

Unter Berücksichtigung des unbekümmerten Tobens und Bewegens der Kinder soll auf die oben genannten Utensilien im Kindergartenalltag verzichtet werden!

Bei Unfällen wird das Kind je nach Erfordernis mittels Taxi (mit Begleitung) oder Unfall- bzw. Rettungswagen zum Arzt/Krankenhaus gebracht. Wir werden Sie in solch einem Fall telefonisch kontaktieren und informieren.

Ansteckende Krankheiten gem. § 34 Abs. 5 IfSG

Wenn Ihr Kind mit einer ansteckenden Erkrankung infiziert ist und mit einer solchen Infektion die Kita besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Laut Infektionsschutzgesetz, darf Ihr Kind die Kita nicht betreten, die Einrichtungen der Kita nicht benutzen und an Veranstaltungen der Kita nicht teilnehmen darf, wenn es

1. an den nachfolgenden Infektionen erkrankt ist oder der Verdacht besteht, dass es infiziert ist:
Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Skabies (Krätze), Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken
2. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
3. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich, manche wie z.Bsp. Pest werden in Deutschland kaum auftreten. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder



„fliegende“ Infektionen z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind andere Kinder oder Personal angesteckt haben kann, bevor es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Personensorgeberechtigten der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Kinder oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unsere Einrichtung betreten und an Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Teilnahmeverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsverbot das Teilnahmeverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Impfschutz gem. § 34 Abs 10a IfSG

In Deutschland besteht außer in besonders geregelten Fällen grundsätzlich keine Impfpflicht. D. h. die Personensorgeberechtigten können nicht verpflichtet werden, persönlich und auch für das Kind/die Kinder den Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu folgen.

Der Gesetzgeber hat aber den besonderen Schutz der Kindertageseinrichtungen hervorgehoben und diese verpflichtet, von den Personensorgeberechtigten einen Nachweis für eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung zum ausreichenden Impfschutz ihrer Kinder zu erbringen.

Der Nachweis ist natürlich erbracht, wenn die Impfnachweise entsprechend der Impfeempfehlungen vorgelegt werden können. Kann ein Beratungs- oder Impfnachweis aber nicht erbracht werden müssen wir Ihre personenbezogenen Angaben dem zuständigen Gesundheitsamt melden.



Masernschutz gem. § 20 Abs.9 IfSG

Masern sind hoch ansteckend und können, wenn auch selten, tödlich sein. Es ist deshalb nach dem Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass in Kindertageseinrichtungen nur Kinder betreut werden dürfen, für die ein ausreichender Masernschutz nachgewiesen werden kann. Dies gilt für alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. Den Nachweis können Sie für Ihr Kinder am einfachsten durch den Nachweis einer Schutzimpfung jeweils nach dem ersten und dem zweiten Lebensjahr führen. Ebenso reicht es, wenn Sie ein ärztliches Immunitätszeugnis oder die Bestätigung einer anderen Kindergemeinschaftseinrichtung über den bereits erbrachten Nachweis vorlegen.

Sollte Ihr Kind wegen medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden können, benötigen wir ein entsprechendes ärztliches Attest. Ohne entsprechende Nachweise muss ihr Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen, soweit es uns möglich ist.

Allgemeine Informationen

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen, insbesondere Borreliose und FSME. Die Übertragung von FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Stich, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecke befindet. Auch bei der länger dauernden Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko, je länger der Saugvorgang andauert. Daher wird u. a. vom Robert-Koch- Institut und vom Berufsverband Kinder- und Jugendärzte dringend empfohlen, die Zecke nach Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen.

Vorgehensweise der pädagogischen Fachkräfte im Fall eines Zeckenstiches

Wir sehen somit folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass eine pädagogische Fachkraft einen Zeckenbefall bei Ihrem Kind feststellt:

Die pädagogische Fachkraft entfernt die Zecke sofort nach dem Entdecken mit einer sogenannten Zeckenkarte. Anschließend wird die Einstichstelle mit einem wasserfesten Stift markiert und die Personensorgeberechtigten darüber entsprechend informiert, damit sie die Einstichstelle beobachten können. Sollten Veränderungen, z. B. eine kreisrunde Rötung an der Einstichstelle oder einer anderen Körperstelle wahrgenommen werden, empfehlen wir umgehend einen Arzt aufzusuchen.

Unter folgenden Umständen, wenn die Zecke (z. B. im Intimbereich) oder an einer schwer zugänglichen Stelle (z. B. hinterm Ohr) sitzt, erfolgt keine Entfernung durch die pädagogischen Fachkräfte. In diesem Fall rufen wir die Personensorgeberechtigten an, die dann entscheiden, ob sie ihr Kind abholen oder die Entfernung der Zecke vor Ort selbst veranlassen bzw. organisieren.

Wenn die Personensorgeberechtigten der beschriebenen Vorgehensweise widersprechen oder ihr Wille der Einrichtung ausnahmsweise nicht bekannt ist, werden wir wie folgt verfahren:

- Beim Entdecken der Zecke werden die pädagogischen Fachkräfte die Personensorgeberechtigten umgehend telefonisch über den festgestellten Zeckenbefall benachrichtigen, damit diese die Zecke selbst entfernen, bzw. dies veranlassen oder durch einen Arzt entfernen lassen können. Sollten die



Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sein, wird der Zeckenbefall dokumentiert und bei Abholung des Kindes aus der Kita eine entsprechende Information an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung Bevollmächtigten gegeben.

Unabhängig von der Verfahrensweise wird ein Zeckenbefall immer im Verbands- bzw. Unfallbuch dokumentiert.

Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten an Tagen mit zu erwartenden hohen UV- Werten (also ein sonniger Tag ist zu erwarten) bereits am Morgen mit Sonnenschutz-Creme Lichtschutzfaktor (empfohlen) 50 zu versorgen.

Häufiges Waschen von Hände und Gesicht sowie Spielen im und/oder mit Wasser kann die Wirkung des Sonnenschutzmittels wieder einschränken. Aus diesem Grund werden die Kinder bedarfsgerecht im Kita-Alltag durch das pädagogische Personal erneut mit Sonnenschutzmittel versorgt.

Zu Beginn jeder Saison sollen die Personensorgeberechtigten eine Einzelverpackung Sonnenschutzmittel mit dem Lichtschutzfaktor (empfohlen) 50 in der Kita abgeben. Der Verbrauch der Sonnenschutzmittel im Kita-Alltag erfolgt nicht personenbezogen! Ist der Vorrat aufgebraucht, werden die Personensorgeberechtigten zum erneuten Mitbringen von Sonnenschutzmittel aufgefordert.

Erhalt und Kenntnisnahme der Informationen zu oben genannten Themen:

Datum (Unterschrift)

Information zum Mitbringen von Speisen und Getränken in die Kindertagesstätte von Ihrem Kita-Team!

Sehr geehrte Eltern und Personensorgeberechtigte,

laut Kita-Gesetz sind wir für die gesunde Ernährung und Versorgung der von uns betreuten Kinder verantwortlich. Dies schließt mitgebrachte, auch selbstgemachte, Speisen und Getränke, die Sie .B. für Feste und Feiern in der Kita beitragen, mit ein. Zur Sicherheit aller Essenteilnehmer beachten Sie zwingend unsere folgend formulierten Hygieneanforderungen:

Folgende Lebensmittel sind nicht mitzubringen:

- sämtliche Speisen mit rohen Eiern (z.B. selbstgemachte Mayonnaise, Tiramisu)
- Speisen mit Alkohol oder Alkoholaroma



- Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung (z. B. Windbeutel, Sahnetorten)
- rohes Fleisch (z. B. Mett und Tatar), streichfähige Rohwurst (z. B. Teewurst, Zwiebelmettwurst), nicht ausreichend durchgegartes Fleisch
- Geflügelsalat
- rohe Fischerzeugnisse (wie Sushi), Räucherlachs und Graved Lachs
- Rohmilch und Rohmilchprodukte (z.B. Rohmilchkäse)
- Speiseeis

weitere Vorsichtsmaßnahmen:

- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) beachten
- Zubereitung am Tag des Verzehrs
- Kühlpflichtige Speisen gekühlt transportieren: Nachspeisen, Joghurt, Quark, Pudding, andere Milchspeisen, Kuchen mit ungebackenem Belag, (z. B. Obsttorte), Wurst und Käse, Feinkostsalate, alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Zubereitungsregeln:

- Immer Hände waschen bevor Speisen hergestellt werden.
- Bei der Herstellung von Speisen nicht rauchen.
- Verwendung ausschließlich frischer und einwandfreier Lebensmittel.
- Speisen ausreichend erhitzen (z.B. Eier 10 Minuten kochen, TK-Obst für mind. 10 Minuten bei 80 Grad Celsius kochen).
- Fertige Speisen nicht mit den Händen anfassen.
- Begleitliste für selbsthergestellte Speisen ausfüllen (Vorlage in der Kita erhältlich)



Schweigepflicht:

Im Aufnahmegespräch werden die Personensorgeberechtigten zum Thema Schweigepflicht unterwiesen: Fremde Geheimnisse, die in der Eingewöhnungszeit oder im Kita-Alltag gehört, erlebt, gesehen oder auf andere Weise wahrgenommen werden, die namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs - oder Geschäftsgeheimnis offenbaren, unterliegen der Schweigepflicht! (§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen)

Wir geben im Rahmen von Hospitationen, Praktika und Bundesfreiwilligendiensten (Bufdi) verschiedenen Personengruppen die Möglichkeit ihren zweckgebundenen Auftrag in den Kindertagesstätten zu erfüllen.

Darüber hinaus besuchen u. a.:

Vertreter aus der Presse und Politik,

Funktionsträger der Stiftung SPI,

Vertreter aus kooperierenden Bildungsstätten, z. B. Fachschulen,

Vertreter von Kooperations- und Dienstleistungspartnern sowie

gesetzliche Vertreter (i. d. R. Eltern) und andere Angehörige der Kinder die Kindertagesstätten.

Die Besuche dienen unterschiedlichen Zwecken, die mit der Einrichtungsleitung besprochen bzw. abgestimmt werden oder im Falle von Hospitation und Praktikum i. d. R. vertraglich geregelt sind.

Alle Personengruppen werden zur Geheimhaltungspflicht nachweislich unterwiesen. Wir gewährleisten, dass sie in angemessener Art und Weise durch eine verantwortliche Bezugsperson (z. B. Praxisanleiter) in Aufgaben eingewiesen sowie begleitet und betreut werden.

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Verständnis und Ihre aktive Unterstützung!

Die Projektleitung der Stiftung SPI NL Brdbg. N-W